S 8 V 8/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 V 8/99
Datum	28.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 V 36/01
Datum	17.08.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28.06.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RÃ¼ckforderung einer Ã¼ber den Todeszeitpunkt der Witwe ab dem 01.01.1996 gewÃ¤hrten Witwenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in HÃ¶he von insgesamt 16.050,- DM bzw. 13.493,11 DM.

Der KlÃ¤ger ist ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts A. vom 25.03.1996 Alleinerbe der 1909 geborenen Versorgungsberechtigten (VB) A. S. , der der Beklagte nach deren Tod am 30.12.1995 mit Schreiben vom 06.06.1996 und 06.06. 1997 die HÃ¶he ihrer VersorgungsbezÃ¼ge am 01.07.1996 bzw. 01.07.1997 unter ihrer Anschrift B.str. , W. mitteilte; in Unkenntnis ihres Todes Ã¼berwies er ab dem 01.01.1996 weiterhin HinterbliebenenversorgungsbezÃ¼ge i.H.v. 16.050,- DM auf deren Postbank-Girokonto Nr.213919-801, Ã¼ber das der KlÃ¤ger als Erbe

verfÃ¼gte.

Am 19.11.1997 bestÃ¤tigte die Gemeinde S. dem Beklagten, der Ermittlungen im Rahmen einer Lebensbescheinigungsaktion im November 1997 angestellt hatte, den Todeszeitpunkt der VB. Mit Fax vom 19.11.1997 Ã¼bersandte das Amtsgericht A. den Erbschein vom 25.03.1996, wonach die VB von dem 1964 geborenen KlÃ¤ger M. G. S. , B.str., W. allein beerbt worden ist. Daraufhin erlieÃ der Beklagte am 20.11.1997 gegenÃ¼ber G. S. , B.str., M. , einen RÃ¼ckforderungsbescheid, gegen den sich dessen Ehefrau Z. S. mit Schreiben vom 30.11.1997 mit dem Einwand wehrte, der Bescheid sei an ihren verstorbenen Ehemann (26.11.1984) adressiert, sie selbst sei weder Erbin der verstorbenen VB noch habe sie BezÃ¼ge nach dem BVG erhalten; sie betrachte den Bescheid deshalb als gegenstandslos. Mit Schreiben vom 04.12.1997 forderte der Beklagte Z. S. auf, mitzuteilen, ob M. G. S. , geboren 1964, unter der Wohnadresse B.str. noch lebe, worauf diese mit Schreiben vom 10.12.1997 feststellte, Herr M. G. S. sei nicht ihr Ehemann, er halte sich an diversen Tagen in der Woche in ihrem Haushalt auf und nÃ¤chtige im Haus B.str., W â¦ Diesem Schreiben fÃ¼gte sie eine Sterbeurkunde Ã¼ber ihren Ehemann G. K. S. bei.

Nachdem der Beklagte am 05.12.1997 von der Postbank unter Hinweis auf Â§ 118 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch â SGB VI- und Â§ 66 BVG um RÃ¼ckÃ¼berweisung des Betrages von 16.050,- DM bat, teilte ihm die Postbank mit Schreiben vom 17.12.1997 mit, dem Antrag auf RÃ¼ckÃ¼berweisung habe nicht in vollem Umfang entsprochen werden kÃ¶nnen, er mÃ¶ge sich an M. S. wenden; gleichzeitig Ã¼berwies sie ihm 2.556,89 DM.

Mit Schreiben vom 28.12.1997 protestierte der KlÃ¤ger gegen die am 09.12.1997 erfolgte Wertstellung in HÃ¶he von 2.556,89 DM und wandte sich gegen jede RentenrÃ¼ckforderung, zumal er bis heute keinen Bescheid erhalten habe.

Mit Bescheid vom 30.12.1997 forderte der Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs.2 und Abs.3 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch â SGB X â vom KlÃ¤ger 13.493,11 DM zurÃ¼ck (16.050,- DM abzÃ¼glich der bereits von der Postbank Ã¼berwiesenen 2.556,89 DM). Hiergegen wandte der KlÃ¤ger u.a. mit Schreiben vom 15.01.1998 ein, mangels eines Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs sei die RÃ¼ckforderung unzulÃ¤ssig, hinzu komme die Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs. Er beantragte Akteneinsicht, VerlÃ¤ngerung der Zahlungsfrist und wiederholte seine Rechtsauffassung.

Nachdem im Rahmen dienstaufsichtsrechtlicher PrÃ¼fungen darauf hingewiesen wurde, bei RÃ¼ckforderungen nach Â§ 50 Abs.2 SGB X sei eine fiktive PrÃ¼fung nach Â§Â§ 45 und 48 SGB X vorzunehmen, erlieÃ der Beklagte seinen ErgÃ¤nzungsbescheid vom 20.05.1998, wonach sich der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs.2 SGB X auf keinen Vertrauensschutz berufen kÃ¶nne, weil er ohne Mitteilung des Todes der VB von einer Rechtswidrigkeit der Zahlungen hÃ¤tte ausgehen mÃ¼ssen; die Frist des Â§ 45 Abs.3 Satz 3 SGB X sei noch nicht verstrichen.

Hiergegen wandte sich der KlÃ¤ger mit seinem Widerspruch vom 15.01.1998 und

mit mehreren Eingaben. Mit Schreiben vom 17.07.1998 wurde der KlÃ¤ger u.a. darauf hingewiesen, nach Â§ 118 Abs.4 SGB VI zur Erstattung der zu Unrecht erbrachten Geldleistungen verpflichtet zu sein; gleichzeitig wurde beanstandet, dass er sich noch nicht dazu geÃ¤uÃ□ert habe, warum er den Tod der VB bzw. die Tatsache, dass nach deren Tod weiterhin Rentenleistungen auf dem Postbankkonto 213919-801 eingingen, dem Beklagten nicht mitgeteilt habe.

Nachdem mehrere Zustellungen eines Widerspruchsbescheides gescheitert waren, wurde dem KlÃ¤ger schlieÃ□lich mit Widerspruchsbescheid vom 15.03.1999, zugestellt mit Einwurf-Einschreiben national, mitgeteilt, sein Widerspruch vom 15.01.1998 gegen den Bescheid vom 30.12.1997 werde zurÃ¼ckgewiesen; das Schreiben des Beklagten vom 20.05.1998 ergÃ¤nze den RÃ¼ckforderungsbescheid vom 30.12.1997, es sei nicht zu beanstanden; der RÃ¼ckforderungsanspruch stÃ¼tze sich auf die gesetzlichen Grundlagen des Â§ 66 Abs.2 Satz 4 BVG in Verbindung mit Â§ 118 Abs.3 und 4 SGB VI; die monatlichen Rentenleistungen seien von ihm in Empfang genommen worden, obwohl er hÃ¤tte erkennen mÃ¼ssen, dass diese nach dem Tod der VB nicht mehr zugestanden hÃ¤tten.

Mit seiner am 26.04.1999 zum Sozialgericht Augsburg erhobenen Klage rÃ¼gte der KlÃ¤ger die UnzustÃ¤ndigkeit des Gerichtes mangels eines Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattunganspruchs, hilfsweise bestritt er im Schreiben vom 30.06.1999 u.a., dass der Beklagte erst nach zwei Jahren durch einen Abgleich mit der Gemeindeliste vom Tod der VB erfahren habe; deren Ableben habe er nicht mitgeteilt, da er nicht wissen konnte, dass sie VersorgungsbezÃ¼ge erhielte; Â§ 118 Abs.4 SGB VI sei nicht anwendbar, da er bereits vor dem RÃ¼ckforderungsbescheid vom 30.12.1997 Erbe gewesen sei; dies ergebe sich aus Â§ 118 Abs.4 Satz 3 SGB VI, wonach ein Anspruch gegen die Erben unberÃ¼hrt bleibe.

Mit Schriftsatz vom 08.09.1999 wandte der Beklagte ein, Â§ 118 Abs.4 SGB VI sei anwendbar und der Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

Mit Schreiben vom 13.02.2000 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, wegen der ZulÃ¤ssigkeit des Sozialrechtsweges mÃ¼sse vorab durch Beschluss nach Â§ 17 a Abs.3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) darÃ¼ber entschieden werden; bei dem RÃ¼ckforderungsbescheid handele es sich um keinen Verwaltungsakt im Sinne des Â§ 31 SGB X, da die behauptete materiell-rechtliche Grundlage auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts fehle. Im Ã□brigen beantragte er vorsorglich die Aussetzung des Verfahrens nach Â§ 114 SGG bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn. Gleichzeitig widersprach er dem Einwand des Beklagten, er habe die Ã□nderung des Kontoinhabers nicht erkennen kÃ¶nnen; hierfÃ¼r fehle jede BegrÃ¼ndung, sie sei Ã¤uÃ□erst un- glaubhaft, widerspreche der allgemeinen Verwaltungserfahrung und sei eine einfache Schutzbehauptung; der Beklagte verkenne die Beweislastverteilung; er wolle eine Beweislastumkehr dadurch statuieren, dass mangels Rechtsgrundlage fÃ¼r den RÃ¼ckforderungsbescheid der KlÃ¤ger darzulegen habe, aufgrund welcher Vorschrift er die Herausgabe der empfangenen Versorgungsleistung verweigere.

In seiner hierzu auf Ersuchen des Gerichtes am 09.03.2000 zugesandten

Stellungnahme fÃ¼hrte der Beklagte aus, es sei Tatsache, dass nach dem Tode der VB fÃ¼r den Zeitraum vom Januar 1996 bis Dezember 1997 Versorgungsleistungen zu Unrecht erbracht worden seien; diese Leistungen seien von dem KlÃ¤ger in Empfang genommen worden; damit stehe auÃer Frage, dass den KlÃ¤ger die Verpflichtung zur RÃ¼ckerstattung treffe, soweit der Geldbetrag nicht bereits von der Bank zurÃ¼ckÃ¼berwiesen worden sei; der KlÃ¤ger sei Erbe der VB, damit lasse sich gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs.4 Satz 3 SGB VI der Erstattungsanspruch auch auf Â§ 50 Abs.2 SGB X stÃ¼tzen, die erforderliche VertrauensschutzprÃ¼fung sei durchgefÃ¼hrt worden.

In weiteren SchriftsÃ¤tzen wiederholte der KlÃ¤ger im Wesentlichen seine Rechtsauffassung und beantragte Terminverlegungen; einen Tag vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼bersandte der Beklagte mit Fax vom 27.06.2001 eine BestÃ¤tigung der Postbank, wonach auf den KontoauszÃ¼gen der VersorgungsempfÃ¤nger bei Gutbuchung der BezÃ¼ge die Herkunft durch den Ausdruck "BUKAM/K Abrechnungsnummer/BezÃ¼ge 10/32/Nr. z.B. 250045/50" gekennzeichnet werde.

Mit Urteil vom 28.06.2001 wies das Sozialgericht die Klage im Wesentlichen unter Hinweis auf Â§ 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI, mit dem der Gesetzgeber fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1996 genau die vorliegende Fallgestaltung geregelt habe, ab; der KlÃ¤ger als Ã¼ber das Konto VerfÃ¼gender kÃ¶nne sich nicht auf "Entreicherung" berufen; Hinweise, dass die Einziehung des Betrages unbillig wÃ¤re, seien nicht ersichtlich; der Umstand, dass der KlÃ¤ger auch Alleinerbe der verstorbenen VB sei, sei entscheidungsunerheblich, da diese Vorschrift lediglich darauf abstelle, ob der Betroffene unabhÃ¤ngig von seiner Stellung als Erbe Ã¼ber den Geldbetrag verfÃ¼gt habe. Im Ãbrigen nahm das Gericht Bezug auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheides.

Mit seiner hiergegen am 27.08.2000 beim Sozialgericht Augsburg eingelegten Berufung beantragte der KlÃ¤ger unter Hinweis auf seine AusfÃ¼hrungen in erster Instanz, den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 28.06.2001 und des Bescheides vom 30.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.03.1999 zu verurteilen, den RÃ¼ckforderungsbescheid Ã¼ber die ab dem 01.01.1996 hinaus gezahlte Witwenversorgung zurÃ¼ckzunehmen.

Am 22.11.2002 Ã¼bersandte die Staatsanwaltschaft Augsburg die Ermittlungsakten; mit VerfÃ¼gung vom 31.03.1999 wurde das Verfahren gegen den KlÃ¤ger nach Â§ 170 Abs.2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt mangels eines Betruges durch Unterlassen; der Erbe eines RentenempfÃ¤ngers habe keine Offenbarungspflicht bezÃ¼glich des Todes des RentenempfÃ¤ngers.

Der Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 09.03.2004 wurde auf Antrag des KlÃ¤gers, der mehr Zeit zur Vorbereitung geltend machte, aufgehoben; anschlieÃend beantragte der KlÃ¤ger u.a. Akteneinsicht und Kostenvorschuss.

Mit Schreiben vom 20.04.2004 stellte der Beklagte klar, er stÃ¼tze die

RÃ¼ckforderung auf Â§ 50 Abs.2 SGB X; nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gelte Â§ 50 Abs.2 Satz 2 SGB X (ErmessensausÃ¼bung) nur im VerhÃ¤ltnis zum Inhaber des Sozialleistungsanspruchs, nicht aber im VerhÃ¤ltnis zu Dritten; im Ãbrigen habe bei der BÃ¶sglÃ¤ubigkeit des KlÃ¤gers eine Ermessensreduktion auf Null bestanden; eine VertrauensprÃ¼fung sei durchgefÃ¼hrt worden (Schreiben des Beklagten vom 20.05. 1998); der KlÃ¤ger habe bis zum Ende des Verwaltungsverfahrens keinerlei GrÃ¼nde fÃ¼r seinen angeblichen Glauben, die offensichtlich fÃ¼r die VB gedachten, nach ihrem Ableben auf ihr Konto Ã¼berwiesenen BetrÃ¤ge behalten zu dÃ¼rfen, vorgetragen.

Der KlÃ¤ger gab hierzu keine Stellungnahme mehr ab und bat im Verlauf des weiteren Verfahrens unter Vorlage Ã¤rztlicher AU-Bescheinigungen mehrfach um eine VerlÃ¤ngerung der Frist zur Stellungnahme. Mit Fax vom 17.08.2004 beantragte er wegen seines schlechten Gesundheitszustandes die Aufhebung und Verlegung des Termins vom selben Tage, nahm nochmals Bezug auf seinen Schriftsatz vom 01.08.2004 und den des Beklagten vom 20.04. 2004, ging davon aus, dass der Beklagte seinen Schriftsatz nicht mehr aufrecht erhalte, stellte abschlieÃend einen Antrag auf WiedererÃ¶ffnung der mÃ¼ndlichen Verhandlung nach Â§ 121 SGG und bat um einen Hinweis des Gerichtes. Ein Ã¤rztliches Attest fÃ¼gte er nicht bei.

Der KlÃ¤ger beantragt in seinem Berufungsschriftsatz vom 27.08. 2000 sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28.06.2001 und den Bescheid vom 30.12.1997, ergÃ¤nzt durch den Bescheid vom 20.05.1998, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.03.1999 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28.06.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen wurden die Versorgungsakten und die Akten des Sozialgerichts Augsburg, Az.: S 8 V 8/99.

BezÃ¼glich des weiteren Sachverhaltes in den Verfahren des Beklagten und des Sozialgerichts wird gemÃ¤Ã Â§ 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und Â§ 543 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils und die dort angefÃ¼hrten Beweismittel, hinsichtlich des Sachverhalts im Berufungsverfahren auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten und den Inhalt der Berufungsakten nach 136 Abs.2 SGG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Abgesehen davon, dass das Bayer. Landessozialgericht als Rechtsmittelgericht nicht mehr zu prÃ¼fen hat, ob der beschrittene Rechtsweg zulÃ¤ssig ist (Â§ 17a Abs.5 GVG), ist die ZulÃ¤ssigkeit des Rechtsweges entgegen der klÃ¤gerischen Auffassung gegeben. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden Ã¼ber Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des Sozialen EntschÃ¤digungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Â§Â§ 25 bis 27 j BVG (KriegsopferfÃ¼rsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende

Anwendung dieser Vorschriften vorsehen (Â§ 51 Abs.1 Nr.6 SGG). Nachdem die RÃ¼ckforderung einer Ã¼ber den Todeszeitpunkt der VB gewÃ¤hrten Witwenversorgung nach dem BVG streitig ist, betrifft der Rechtsstreit eine Angelegenheit des sozialen EntschÃ¤digungsrechtes, deren Rechtsnatur nicht dadurch verÃ¤ndert wird, dass eine Sozialleistung zurÃ¼ckgefordert wird.

Dem Antrag des KlÃ¤gers vom 17.08.2004, den Termin vom selben Tage aufzuheben und zu verlegen, musste der Senat mangels Vorlage eines Ã¤rztlichen Attests nicht entsprechen.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers (Â§Â§ 143 ff., 151 SGG) ist nicht begrÃ¼ndet. Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 28.06.2001 und der ihm zugrunde liegende RÃ¼ckforderungbescheid des Beklagten vom 30.12.1997, ergÃ¤nzt durch den Bescheid vom 20.05.1998, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.03.1999 sind nicht zu beanstanden. Der Beklagte ist berechtigt, vom KlÃ¤ger als dem Erben (Â§ 1922 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â BGB -) der VB die dieser Ã¼ber den Todeszeitpunkt (30.12.1995) ab dem 01.01.1996 gewÃ¤hrten Hinterblie- benenrenten in HÃ¶he von insgesamt 16.050,- DM bzw. 13.493,11 DM zurÃ¼ckzufordern.

Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie vom Erben zu erstatten (Â§Â§ 50 Abs.2 Satz 1 SGB X, 66 Abs.2 Satz 4 BVG, 118 Abs.3, 4 Satz 3 SGB VI in der bis zum 21.06.2002 geltenden Fassung). Auf diese Rechtsgrundlage kann der Beklagte seine RÃ¼ckforderung, wie im Bescheid vom 30.12.1997 bzw. in dessen ErgÃ¤nzung vom 20.05.1998 ausgefÃ¼hrt, stÃ¼tzen. Zwar sind die VersorgungsbezÃ¼ge Ã¼ber den Tod der VB hinaus aufgrund der Verwaltungsakte vom 06.06.1996 bzw. 06.06. 1997 weitergezahlt worden, jedoch sind diese Verwaltungsakte durch den am 30.12.1995 eingetretenen Tod der VB gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs.2 SGB X auf "andere Weise erledigt", so dass insoweit ein Fall des Â§ 50 Abs.2 SGB X vorliegt. Insoweit hat der KlÃ¤ger in seinem Schreiben vom 07.05.2000 zutreffend darauf hingewiesen, die Tatsache, dass er Erbe sei, sei richtig, weshalb sich ein Erstattungsanspruch nur nach Â§ 50 SGB X richten kÃ¶nne. Diese Rechtsgrundlage wird auch nicht durch die Neuregelung des Â§ 118 Abs.4 SGB VI vom 21.06.2002 (BGBl I S.2167) in Frage gestellt, weil diese Vorschrift im letzten Satz 5 ausdrÃ¼cklich wiederum feststellt: "Ein Anspruch gegen die Erben nach Â§ 50 SGB X bleibt unberÃ¼hrt". Dass im Verlauf des Verwaltungsverfahrens vom Beklagten auch Â§ 118 Abs.4 SGB VI als eigenstÃ¤ndige Anspruchsgrundlage genannt wurde, ist fÃ¼r die RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Bescheide nicht maÃgebend, weil dies lediglich den BegrÃ¼ndungsteil und nicht den Regelungsteil des Bescheides betrifft.

Nachdem die AnsprÃ¼che auf RÃ¼ckforderung gemÃ¤Ã Â§ 118 SGB VI und nach Â§ 50 SGB X nebeneinander bestehen, war auch die vom Beklagten in Anspruch genommene Postbank, bei der die mit dem Kontoausdruck "BUKAM/K Abrechnungsnummer/BezÃ¼ge 10/32/Nr. (â¦) /50" gekennzeichneten HinterbliebenenbezÃ¼ge zu Unrecht gutgeschrieben wurden, verpflichtet, "der Ã¼berweisenden Stelle" (sc. Beklagter) diese gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs.3 Satz 2 SGB VI zurÃ¼ckzuÃ¼berweisen. Dies war dem KlÃ¤ger, der als (ehemaliger) Mitarbeiter

einer WirtschaftsprÃ¼fungs- und Steuerberatungsgesellschaft Ã¼ber erhebliche einschlÃ¤gige Sach- und Rechtskunde verfÃ¼gt und dies in seinen SchriftsÃ¤tzen auch zum Ausdruck bringt, erkennbar, so dass er sich nicht auf den hier nur im Falle der GutglÃ¤ubigkeit zu prÃ¼fenden Vertrauensschutz (Rechtsgedanke aus Â§ 45 Abs.2 SGB X) berufen kann. Angesichts dieser Kenntnisse musste der KlÃ¤ger bereits anhand der KontoauszÃ¼ge erkennen, dass es sich hier um HinterbliebenenrentenbezÃ¼ge handelte, die mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nach dem Tod der VB zu Unrecht dem Konto gutgeschrieben wurden â□□ auch wenn der Beklagte fÃ¤lschlicherweise mit Schreiben vom 06.06.1996 und 06.06.1997 der bereits verstorbenen VB die HÃ¶he ihrer VersorgungsbezÃ¼ge ab 01.07.1996 bzw. 01.07.1997 unter ihrer Anschrift B.str., W. mitgeteilt hatte. Nachdem der KlÃ¤ger weder bis zum Ende des Verwaltungs- noch des Gerichtsverfahrens GrÃ¼nde fÃ¼r seinen angeblichen Glauben, die erkennbar nur der VB zugedachten und nach ihrem Ableben dem Konto Ã¼berwiesenen BetrÃ¤ge behalten zu dÃ¼rfen, vortragen konnte, ist die vom Beklagten in seinem Schriftsatz vom 20.05.1998 vorgenommene VertrauensprÃ¼fung nicht zu beanstanden; fÃ¼r weitere Ermittlungen im Berufungsverfahren hatte der Senat keinen Anlass.

Die angefochtenen Verwaltungsakte sind auch nicht deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte keine Ermessensentscheidung getroffen hat. Â§ 50 Abs.2 Satz 2 SGB X i.V.m. Â§Â§ 45, 48 SGB X kommt in den FÃ¤llen der vorliegenden Art nicht zur Anwendung (vgl. Urteil des BSG vom 24.07.2001, Az.: B 4 RA 102/00 R in SozR 3-1300 Â§ 50 Nr.24 und Breithaupt 2001, Seite 989 ff).

Zwar gelten die Â§Â§ 45 und 48 SGB X gemÃ¤Ã□ Â§ 50 Abs.2 Satz 2 SGB X entsprechend. Diese Vorschrift stellt sicher, dass der SozialleistungsempfÃ¤nger, der die Leistung ohne einen â□□ das Recht feststellenden oder gewÃ¤hrenden â□□ Verwaltungsakt zu Unrecht erhalten hat, denselben Vertrauensschutz erlangt wie derjenige, der im Falle einer rechtswidrigen Bewilligung des Rechts oder Anspruchs bei Aufhebung dieses Verwaltungsaktes haben wÃ¼rde. Â§ 50 Abs.2 Satz 2 SGB X ist daher nur anwendbar, wenn dem ZahlungsempfÃ¤nger das Recht/der Anspruch auf die Zahlung im Rahmen eines SozialrechtsverhÃ¤ltnisses Ã¼berhaupt wirksam durch (wenn auch rechtswidrigen) Verwaltungsakt zuerkannt werden kann. Verwaltungsakte, durch welche der Beklagte die (Stamm-)Rechte auf Witwenrente, die Kraft Gesetz ausschlieÃ□lich der VB zustehen, einem Dritten (hier: dem KlÃ¤ger) zuerkennen wÃ¼rde, wÃ¤ren jedoch nicht nur rechtswidrig (und damit bis zu ihrer Aufhebung wirksam), sondern nichtig (im Sinne von Â§ 40 Abs.2 Nr.4 und 5 und Abs.1 SGB X). In FÃ¤llen der vorliegenden Art ist somit Â§ 50 Abs.2 Satz 2 SGB X schlechthin nicht anwendbar. Erbringt der Beklagte als SozialleistungstrÃ¤ger eine Sozialleistung zu Unrecht an einen (vermeintlich) empfangszustÃ¤ndigen Dritten (KlÃ¤ger), um seine (vermeintliche) Pflicht aus einem sozialen Recht zu erfÃ¼llen, und musste der Dritte dies objektiv erkennen, so richtet sich der Erstattungsanspruch nach Â§ 50 Abs.2 Satz 1 SGB X; Â§ 50 Abs.2 Satz 2 SGB X gilt nur im VerhÃ¤ltnis des SozialleistungstrÃ¤gers zum Inhaber des Sozialleistungsanspruchs (VB), nicht jedoch zum Dritten. GegenÃ¼ber diesem kommt nur der verfassungsrechtlich gebotene Vertrauensschutz zum Tragen (vgl. BSG a.a.O.).

Im Ã□brigen hat der Beklagte unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG zutreffend hilfsweise darauf hingewiesen, dass bei fehlenden AusfÃ¼hrungen zum Ermessen in einem Bescheid nur dann auf einen Ermessenfehler geschlossen werden kÃ¶nne, wenn eine BegrÃ¼ndung Ã¼berhaupt geboten war. Dies ist bei BÃ¶sglÃ¤ubigen, die sich auf Vertrauen nicht berufen kÃ¶nnen â□□ so wie im Falle des KlÃ¤gers â□□ nur dann der Fall, wenn im Verwaltungsverfahren GrÃ¼nde vorgetragen wurden, aus denen trotzdem von einer RÃ¼ckforderung hÃ¤tte abgesehen werden kÃ¶nnen (Urteil des BSG vom 25.01.1994, Az.: 4 RA 16/92). Derartige GrÃ¼nde konnte der KlÃ¤ger nicht vorbringen, so dass eine Ermessensreduktion auf Null bestand. Auch im Urteil vom 06.09.1989 (Az.: 9/9a RVs 17/87 in SozR 1300 Â§ 45 Nr.46) hat das BSG entschieden, dass der angefochtene Bescheid nicht allein wegen fehlender ErmessensausÃ¼bung aufgehoben werden dÃ¼rfe, da im Versorgungsrecht im Regelfall kein Gestaltungsspielraum fÃ¼r eine ErmessenausÃ¼bung verbleibe.

SchlieÃ□lich hat das BSG in seinem Urteil vom 20.09.1990, (Az.: 9b/7 RAr 30/89) ausgefÃ¼hrt, dass in FÃ¤llen, bei denen nach der VertrauensschutzprÃ¼fung keine weiteren Gesichtspunkte fÃ¼r eine Ermessensentscheidung ersichtlich sind â□□ der KlÃ¤ger hat diesbezÃ¼glich ebenfalls nichts vorgetragen â□□ der Verwaltung nicht aufgegeben werden kÃ¶nne, was kein Gericht leisten kÃ¶nne, nÃ¤mlich eine ErmessensausÃ¼bung ohne geeignete Sachverhaltselemente.

Das ursprÃ¼ngliche Fehlen der nach Â§ 24 SGB X vor Erlass eines in die Rechte eines Beteiligten eingreifenden Verwaltungsaktes vorgesehenen AnhÃ¶rung wurde durch das nachfolgende Widerspruchsverfahren geheilt; im Ã□brigen wurde noch vor Erlass des Widerspruchs ein Eingabeverfahren durchgefÃ¼hrt, in dessen Rahmen ausfÃ¼hrlich auf die vom KlÃ¤ger angesprochenen Punkte eingegangen wurde.

Nachdem der Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger nicht verjÃ¤hrt war â□□ der KlÃ¤ger hat sich darauf auch nicht berufen â□□ ist die RÃ¼ckforderung auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Ein Grund fÃ¼r die Zulassung der Revision liegt nicht vor (vgl. Â§ 160 Abs.2 Nrn. 1 und 2 SGG); der Senat stÃ¼tzt seine Entscheidung ausdrÃ¼cklich auf Entscheidungen des BSG.

Erstellt am: 29.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024